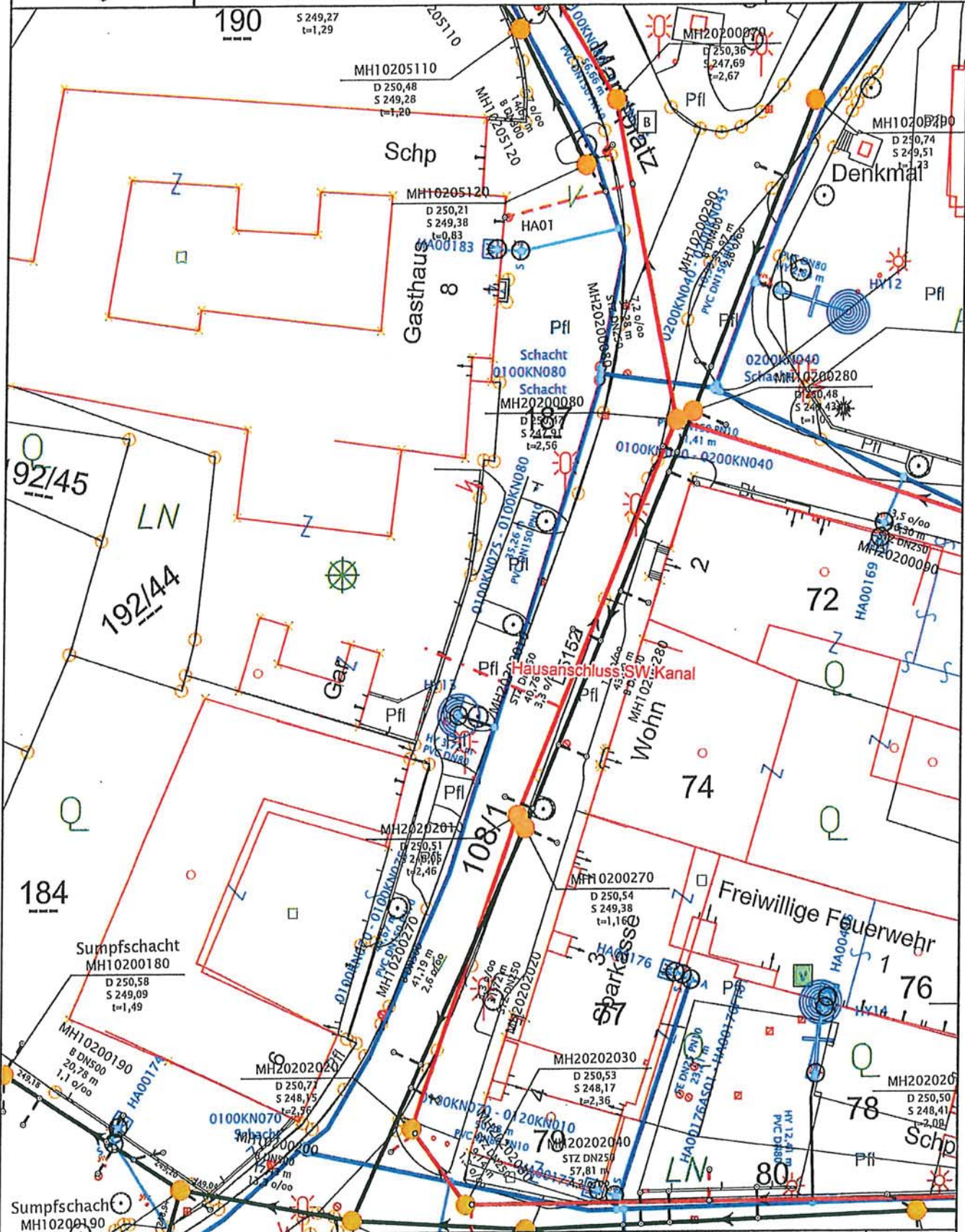


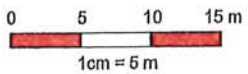


Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf  
Tel.: +43 2749 2261  
Fax: +43 2749 2261 8  
Mail: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Datum: 09.09.2021  
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 500



©BEV. 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2020. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

Der Benützungsbewilligung BA 5 SN 285/022-  
zugrunde gelegen., 2021



Ing. Kastberger  
Für den Bauabteilungsleiter



V2021/0239

Anlage: Transformatorstation

Markersdorf Gemeindezentrum

**Dienstbarkeitsvertrag**

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut); Anteil 1/1  
A-3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19518	Markersdorf	86/6	84	19518	Markersdorf	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 25,00**

(in Worten: Euro fünfundzwanzig)

und sofern Umsatzsteuer fließt

Inklusive Umsatzsteuer **EUR 25,00**

(in Worten: Euro fünfundzwanzig)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einverständnis die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19518	Markersdorf	86/6	84	19518	Markersdorf

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

..... am .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat





Anmerkung: Die Höhenangaben sind absteil und beziehen sich auf die amtlichen Punkte 18-5011 H= 252,60m und 19218-3101 H= 250,55m über Adh.

Die Grundgrenzen zu den Grundstücken 74, 75, 82/1 und 81/3 (Hiesinger, Hagl und Bachmann) sind rechtlich nicht gesichert.

Die Einbauten wurden Plänen der zuständigen Dienststellen entnommen. Für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.

- A1 Testum
- Gabelung
- Wasserleitung
- Stromleitung
- Feuer (20) mit 20m<sup>2</sup> gesichert, Sollte eine Einbauten über dem Knie (20) 20m<sup>2</sup> gesichert, Sollte aus Richtungsplan übernommen
- Planungsgebiet 4654m<sup>2</sup> (lt. Naturstand)



**ANGEBOT**

---

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Herr Dr. Matthias Bleyl  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Angebot A21489  
Datum 08.10.2021  
  
Bearbeiter Gretzl  
Telefon 0660 9459159  
E-Mail gretzl@cvp.at

## Radinfrastrukturplanung Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Angebot Variantenstudie und Vorprojektsplanung

Sehr geehrter Herr GR Dr. Bleyl, sehr geehrte Damen und Herren,  
wir danken für die Einladung zur Angebotslegung und bieten Folgendes an:

### 1 AUFGABEN

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf grenzt an die Potentialregion St. Pölten und wird somit der Förderschiene B „ländliche Erschließungsregion“ zugeordnet. Neben der Anbindung der Katastralgemeinde Mitterau und der Erschließung des ÖV-Knoten „Markersdorf/Pielach Bahnhof“, soll auch die Verbindung in die angrenzende Gemeinde Prinzersdorf untersucht werden. Vor allem aufgrund der engen Verflechtung der beiden Gemeinden (Nahversorger, Schulen, Kindergarten, etc.) ist die Erschließung im nichtmotorisierten Verkehr besonders relevant. Hieraus ergeben sich folgende zu betrachtende Verbindungen (siehe Abb. 1):

- Kerngemeinde Markersdorf – Katastralgemeinde Mitterau
- Kerngemeinde Markersdorf – Marktgemeinde Prinzersdorf
- Katastralgemeinde Mitterau – Marktgemeinde Prinzersdorf



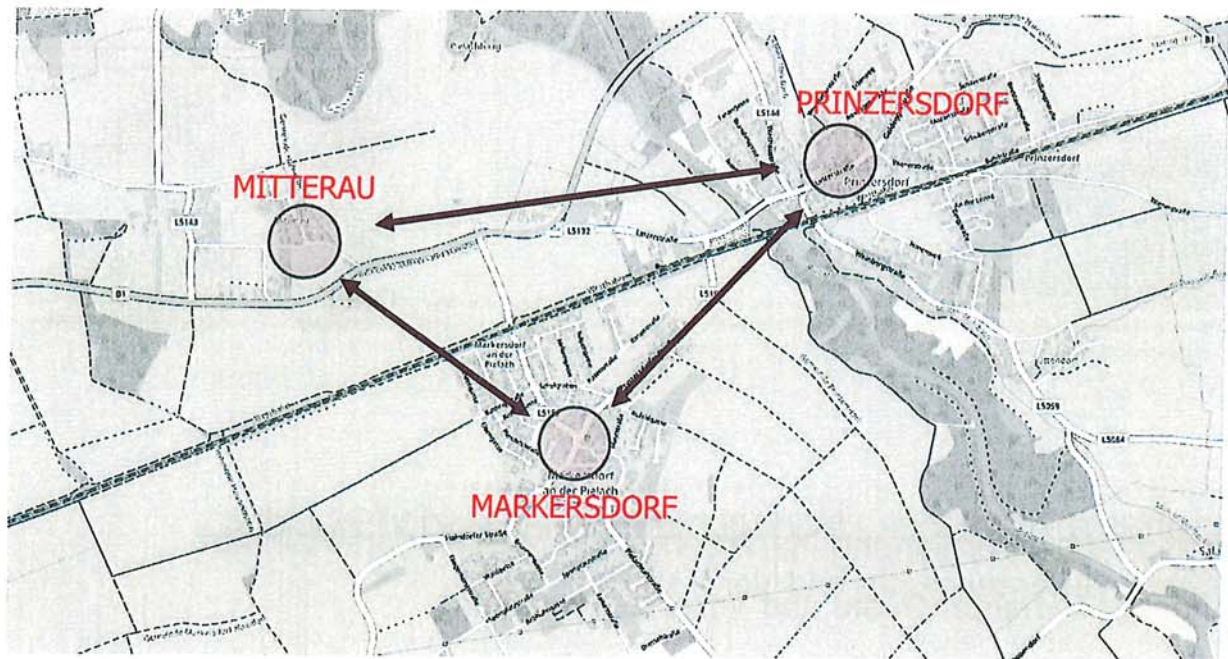


Abbildung 1: Verbindungen im Planungsgebiet

Die Unterstützung bei der Einreichung zur Vorprüfung der Förderwürdigkeit einer Radverkehrsanlage (**Formular B0**) und zur Förderung einer Radverkehrsanlage (**Formular B1**) ist Bestandteil dieses Angebots (AP2).

Es werden zwei Arbeitspakete (AP1 und AP2) angeboten, welche gesondert beauftragt werden können. Die Konkretisierung des Angebots für AP2 erfolgt nach Vorliegen der Variantenentscheidung und wird im vorliegenden Angebot nur als unverbindlicher Richtwert angegeben.

Wichtiger Hinweis:

*Es wird darauf hingewiesen, dass die überarbeitete RVS-Richtlinie Radverkehr, deren Breitendimensionierung für den Förderantrag einzuhalten sind, im Winter 2021 in Kraft treten wird. Die zukünftigen Werte sind uns aufgrund unserer Mitarbeit im RVS-Arbeitsausschuss bekannt.*

## 2 LEISTUNGSUMFANG

### 2.1 AP1: VARIANTENSTUDIE

#### 2.1.1. Grundlagen

- (1) Vorbereitung Pläne: Erstellung Grundkarte auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Naturstandspläne sowie dkm-Daten und einem Orthofoto.

#### 2.1.2. Variantenstudie

- (1) Auftaktbesprechung im Rahmen eines Ortsaugenscheins inkl. gemeinsamer Befahrung der zu betrachtenden Verbindungen mit dem Fahrrad. Besichtigung und Bewertung neuralgischer Punkte und bestehender Güterwege.
- (2) Ausarbeiten möglicher Routenführungen und Varianten der Straßenquerschnitte auf Basis der verfügbaren Flächen und der bestehenden und zukünftigen verkehrlichen und bautechnischen Anforderungen und Rahmenbedingungen.
- (3) Variantenstudie Radverkehrsführung: Erstellung von Lageplänen (Handskizzen) möglicher Varianten der Radverkehrsführung inkl. Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile und Abschätzung des Nutzens für die Bevölkerung.
- (4) Festlegen der präferierten Variante je Verbindung.

#### 2.1.3. Kostenrahmen der Varianten

- (2) Grobe Angabe zu den Herstellungskosten, Abschätzung erfolgt über m<sup>2</sup>-Einheitspreise.

#### 2.1.4. Bericht und Dokumentation

- (1) Kurzbericht (Erläuterung der Variantenstudie, Gegenüberstellung der Hardfacts je Variante, Empfehlungen aus fachlicher Sicht je betrachteter Verbindung)
- (2) Übersichtsplan mit der konkreten Linienführung
- (3) Regelquerschnitt für die präferierten Routenvarianten als Grundlage für Gespräche mit GrundeigentümerInnen.

#### 2.1.5. Kommunikation

- (1) Virtuelle Ergebnispräsentation (Vorstellung Kurzbericht).
- (2) Sonstige Kommunikation mit dem Auftraggeber per Telefon und E-Mail.



## 2.2 AP2: VORPROJEKTSPLANUNG

### Anmerkung:

Die drei Verbindungen sind alle jeweils 500 – 600 m lang und haben einen ähnlichen Aufwand in der Vorprojektsplanung. Im folgenden Absatz wird der Aufwand exemplarisch für eine dieser drei Verbindungen als ungefährender Richtwert angegeben. Die Konkretisierung des Angebots erfolgt nach Vorliegen der Variantenentscheidung und unter Berücksichtigung etwaiger Mengenrabatte.

### 2.2.1. Planungsleistungen

- (1) Vorprojektsplanung: Ausarbeitung eines digitalen Entwurfsplanes (M 1:500), Überarbeitung nach Abstimmungsgesprächen mit Gemeinde und Amtssachverständigen.
- (2) Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Verkehrsorganisation, Straßenentwässerung und gegebenenfalls Adaptierung der Beleuchtung sowie Baumfällungen.

### 2.2.2. Grobkostenschätzung

- (1) Abstimmung von Einheitspreisen aus den Erfahrungen der Marktgemeinde und des Auftragnehmers.
- (2) Erstellen einer Grobkostenschätzung für die abgestimmte Vorschlagsvariante der Entwurfsplanung der ausgewählten Verbindung (exkl. Nebenkosten, Ausführungsplanung etc.).

### 2.2.3. Beilagen für den Förderantrag

- (1) Aufbereiten aller technischen Beilagen für den Förderantrag (Formular B1):
  - Übersichtskarte mit Darstellung der geplanten Maßnahme sowie der bestehenden Radweginfrastruktur
  - Lageplan im Maßstab 1:500
  - Regelprofil
  - Technischer Bericht
  - Tabellarische Kostenschätzung

### 2.2.4. Kommunikation

- (1) Auftaktbesprechung.
- (2) Bis zu zwei Abstimmungstermine via Videokonferenz.
- (3) Abstimmungstermin mit dem Amtssachverständigen des Landes NÖ.
- (4) Sonstige Kommunikation mit dem Auftraggeber per Telefon und E-Mail.



## NICHT IM ANGEBOT ENTHALTEN SIND

Ausführungsplanung, Detaillierte Entwässerungsplanung (Höhenausmittlung), Absteckplan und Koordinatenverzeichnis, Leistungsverzeichnis

### 3 HONORAR

#### 3.0 GRUNDLAGEN

- (1) Angebot nach geschätztem Zeitaufwand.
- (2) Mittelstundensatz exkl. USt.: € 100,00

#### 3.1 AP1: VARIANTENSTUDIE

3.1.1	Grundlagen			
	5 Mittelstunden	à € 100,00	€	500,00
3.1.2	Variantenstudie			
	25 Mittelstunden	à € 100,00	€	2.500,00
3.1.3	Kostenrahmen der Varianten			
	8 Mittelstunden	à € 100,00	€	800,00
3.1.4	Bericht und Dokumentation			
	10 Mittelstunden	à € 100,00	€	1.000,00
3.1.5	Kommunikation			
	5 Mittelstunden	à € 100,00	€	500,00
	Zwischensumme exkl. USt.		€	5.300,00
	Nebenkostenpauschale 5 %		€	265,00
	<b>Angebotssumme exkl. USt.</b>		<b>€</b>	<b>5.565,00</b>
	Umsatzsteuer 20 %		€	1.113,00
	<b>Angebotssumme inkl. USt.</b>		<b>€</b>	<b>6.678,00</b>



### 3.2 AP2: VORPROJEKTSPLANUNG (unverbindlicher Richtwert je Verbindung)

3.2.1	Planungsleistungen				
	15 Mittelstunden	à	€ 100,00	€	1.500,00
3.2.2	Grobkostenschätzung				
	6 Mittelstunden	à	€ 100,00	€	600,00
3.2.3	Beilagen für den Förderantrag				
	10 Mittelstunden	à	€ 100,00	€	1.000,00
3.2.4	Kommunikation				
	15 Mittelstunden	à	€ 100,00	€	1.500,00
	Zwischensumme exkl. USt.			€	4.600,00
	Nebenkostenpauschale 5 %			€	230,00
	<b>Angebotssumme exkl. USt.</b>			<b>€</b>	<b>4.830,00</b>
	Umsatzsteuer 20 %			€	966,00
	<b>Angebotssumme inkl. USt.</b>			<b>€</b>	<b>5.796,00</b>

Ein Mehraufwand für nicht im Angebot angeführte Zusatzleistungen wird nach dem unter Pkt. 3.0 angeführten Stundensatz verrechnet.

#### 4 LIEFERKONDITIONEN

Geliefert werden die Planunterlagen digital als druckfähige pdf-Datei.

#### 5 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Folgender Zahlungsplan wird vorgeschlagen:

Schlussrechnung nach Abschluss der Variantenstudie, ggf. Teilrechnung zum Jahresabschluss.

Verlängert sich die Bearbeitungszeit gegenüber dem ursprünglich angestrebten Zeitraum deutlich bzw. treten Projektverzögerungen auf, werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen verrechnet.

Die Rechnungen werden per Email übermittelt.

Zahlungsziel ist 10 Kalendertage ab Rechnungsdatum.

#### 6 LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber liefert die für das Konzept notwendigen Plan- und Datengrundlagen sofern verfügbar (Luftbild, Naturstandsdaten, Einbautenpläne, DKM etc.).

Das Angebot ist zwei Monate ab Angebotsdatum gültig. Wir danken für die Einladung zur Angebotslegung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
**con.sens verkehrsplanung**  
Ziviltechniker gmbh  
Kaiserstraße 37/15 | 1070 Wien  
+43 1 9084181 | studio@cvp.at | www.cvp.at

DI Michael Szeiler, MAS  
Geschäftsführer





# Planung eines Radwegs im Gemeindegebiet von Markersdorf- Haindorf

**Angebot**

für die  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

z.Hd. Herr GR Matthias Bleyl

Wien, Oktober 2021



**komobile**

**komobile GmbH**

Schottenfeldgasse 51/17

A-1070 Wien

t: +43 1 8900681-0

f: +43 1 8900681-10

e: wien@komobile.at

w: www.komobile.at



## Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Einleitung und Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planungsleistung</b>	<b>4</b>
2.1	AP1 - Varianten und Empfehlung	4
2.2	AP2- Erstellung der Planungsunterlagen	6
<b>3</b>	<b>Kosten</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Zeitplan</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Team</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>8</b>

# 1 Einleitung und Ausgangslage

In der Gemeinde Markersdorf-Haindorf sollen Radwege zur besseren Erschließung übergeordneter Infrastruktur, sowie der Verknüpfung von Ortsteilen und Nachbargemeinden errichtet werden.

Abbildung 1: Übersicht



Quelle: NÖ Atlas

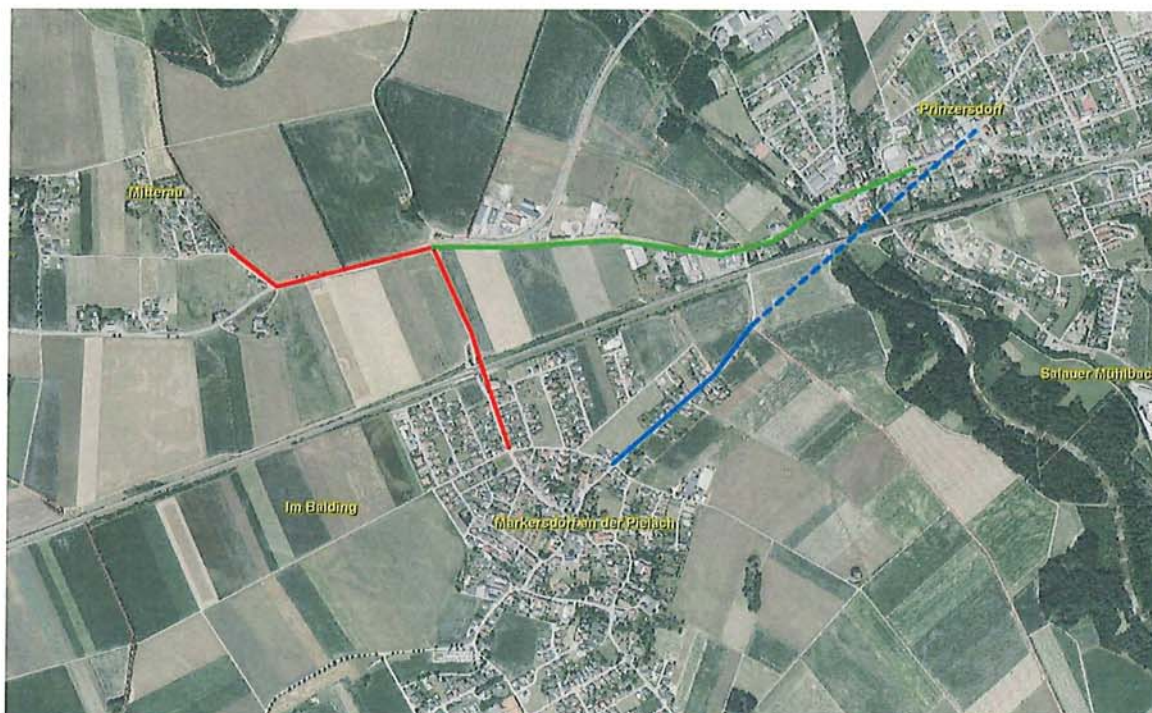


## 2 Planungsleistung

Entsprechend der Vorgaben werden die Möglichkeiten zur Errichtung förderfähiger Radverkehrsinfrastruktur auf folgenden drei Verbindungen untersucht:

- ▶ A: Kerngemeinde Markersdorf – Prinzersdorf
- ▶ B: Kerngemeinde Markersdorf – Katastralgemeinde Mitterau
- ▶ C: Katastralgemeinde Mitterau – Prinzersdorf

Abbildung 2: Darstellung der Verbindungen A, B & C



Quelle: Grundlage: NÖ Atlas, eigene Darstellung

### 2.1 AP1 - Varianten und Empfehlung

In einem ersten Arbeitspaket sollen die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur in Form mehrerer Varianten je Verbindung dargestellt werden. Dabei werden unter anderem Maßnahmen dargestellt, welche durch das Land NÖ aufgrund der „Richtlinie zur Förderung von Radverkehrsanlagen in Niederösterreich Förderschiene B – „ländliche Entwicklung““ förderbar sind. Sie dienen als Entscheidungsgrundlage für die Gemeinde und werden hinsichtlich folgender Kriterien verglichen:

- ▶ Erwartete Grobkosten (Gesamtkosten und tatsächliche Kosten für die Gemeinde abzüglich der Förderungen)
- ▶ Erwartete Nutzen (Punkteschlüssel nach Angebots-Qualität)

Eine grobe Kosten-Nutzen-Untersuchung soll in Form einer einfachen Grafik zum anschaulichen Vergleich dienen.

Abbildung 3: Darstellung eines beispielhaften Schemas für die Kosten-Nutzen-Untersuchung (Variantenvergleich)

Kriterien	Gewicht	Variante A1		Variante A2	
		Bewertung	Gesamt	Bewertung	Gesamt
Direktheit	20%	2	0,4	1	0,2
Komfort	10%	3	0,3	2	0,2
Kosten	30%	1	0,3	1	0,3
Umsetzungsdauer	10%	2	0,2	3	0,3
Sicherheit	20%	2	0,4	3	0,6
HW-Sicher	10%	3	0,3	1	0,1
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>		<b>1,9</b>		<b>1,7</b>

Bei der Erstellung der Varianten und der Bewertung des Nutzens, wird besonderes auf die Alltagstauglichkeit der Verbindung, die Verflechtung relevanter „Points of Interests“ zwischen den Gemeinden, die Bedeutung des Bahnhofes Prinzersdorf für die Gemeinde Markersdorf, sowie die vorgesehene Integration Prinzersdorfs in das „Radbasisnetz“ geachtet.

Die Varianten werden textlich kurz beschrieben und verglichen. Sie werden auf einem Übersichts-Lageplan im Maßstab 1:5.000/25.000 dargestellt. Mithilfe eines, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Katasterplans, werden erste Abschätzungen über den, über den öffentlichen Raum hinausgehenden, Platzbedarf neuer Infrastrukturmaßnahmen getroffen. Dazu wird ein, den Richtlinien entsprechender Regelquerschnitt einer Radverkehrsanlage angenommen, welcher der Gemeinde auch in planlicher Darstellung (Maßstab 1:50/100) zur Verfügung gestellt wird.

Abschließend gibt komobile eine Handlungsempfehlung für eine Variante zur Umsetzung je Verbindung ab.

Kalkulatorisch werden insgesamt sechs Varianten angenommen. Zusätzlich wird es eine Vor-Ort Begehung des Projektgebietes mit GemeindevertreterInnen zur Übersicht und speziell zur Besichtigung neuralgischer Punkte geben.

Die Ergebnisse des AP1 sollen im Rahmen einer Präsentation vor Ort an einem Abendtermin vorgestellt werden. Alternativ kann die Präsentation auch online gehalten werden, falls es die Situation rund um die Covid-19-Pandemie erfordert.



## 2.2 AP2- Erstellung der Planungsunterlagen

In Abstimmung mit VertreterInnen der Gemeinde wird eine Variante je Verbindung aus AP1 zur weiteren Bearbeitung in AP2- Erstellung der Planungsunterlagen ausgewählt.

Je nach Auswahl der zu planenden Variante der Verbindungen, wird die Radverkehrsinfrastruktur in unterschiedlicher Länge, Routenführung und Anlagenart geplant. Dabei wird die Planung von Radwegen in der Gesamtlänge von ca. 4.500 m entlang von Landes- oder Gemeindestraßen samt den erforderlichen Querungen im Freiland angenommen.

Die Planungsleistung gliedert sich je Verbindung in folgende Arbeitsschritte:

- Planung grundsätzlicher Verlauf
- Planung der Querungen
  - Verbindung A: Querung der Westbahn – geeignetste Möglichkeit (Unterführung)<sup>1</sup>
  - Verbindung B: Kreuzungen: L5152 – B1, B1 – Mitterau
  - Verbindung C: zwei (2) Kreuzungen L5132 (Linzerstraße) angenommen
- Entwässerungsmaßnahmen – Abstimmung mit HW-Schutz Planung
- Erstellung eines umsetzungsfähigen Planentwurfes
- Erstellung von 3 charakteristischen Querprofilen
- Abstimmung mit dem zuständigen Amtssachverständigen
- Notwendige Unterlagen für Förderantrag Land NÖ (Technische Beilagen)
- Grobkostenschätzung der jeweils gesamten Verbindung

Im Zuge der Bearbeitung soll auch überprüft werden, welche Anforderungen aus Sicht des HW-Schutzes beim Bau eines Radweges zwischen Markersdorf Bahnhof und Mitterau bestehen. Dabei wird auf bestehende Planungen von Retentionsflächen und entwässerungstechnische Eigenschaften des Gebietes Rücksicht genommen. Durch Abstimmungen mit den, für den HW-Schutz zuständigen Planungsbüros und Behörden des Projektgebietes, soll eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Lösung gefunden werden.

Als Plangrundlagen werden die Karten aus dem NÖ Atlas herangezogen (basemap, Orthofotos, HW-Karten) herangezogen.

Im Zuge der Bearbeitung ist ein Ortsaugenschein vor Ort (gem. mit Vertretern der Gemeinde) vorgesehen.

Eine Abstimmung mit dem zuständigen Amtssachverständigen ist ebenfalls vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Die Planung der Querungen der Westbahntrasse beinhaltet die grundsätzliche Wegführung. Detailplanungen möglicher Unterführungen oder Brückenbauwerke, bzw. statische Berechnungen sind nicht Teil des vorliegenden Angebots.

### 3 Kosten

Für die Bearbeitung werden im Falle der Beauftragung folgende Kosten in Rechnung gestellt:

		<i>Zwischen- summe</i>
<b>AP 1 Varianten und Empfehlungen</b>		
Planung grundsätzlicher Verlauf (6 Varianten)	24 h	€ 2 160,00
Grobkosten und KNU	18 h	€ 1 620,00
Abstimmung Land & Gemeinde	4 h	€ 360,00
Aufbereitung und Präsentation der Ergebnisse AP1	8 h	€ 720,00
		<b>€ 4 860,00</b>
<b>AP2 Erstellung der Planunterlagen Verbindungen A, B und C</b>		
Erstellung eines umsetzungsfähigen Planentwurfs	36 h	€ 3 240,00
Entwässerungsmaßnahmen	15 h	€ 1 350,00
Erstellung von 6 Querprofilen (2 je Verbindung)	6 h	€ 540,00
Abstimmung mit Land & Gemeinde	5 h	€ 450,00
Abstimmung HW Schutz	5 h	€ 450,00
Notwendige Unterlagen für Fördereinreichung Land NÖ (Mengengerüst)	9 h	€ 810,00
		<b>€ 6 390,00</b>
<b>Auftragssumme netto</b>	130 h	<b>€ 11 700,00</b>
20% Ust.		€ 2 340,00
<b>Auftragssumme brutto</b>		<b>€ 14 040,00</b>

#### Regieleistungen

Regieleistungen umfassen jegliche Leistungen, die während der Auftragsbearbeitung auf Wunsch der Auftraggeberin zusätzlich erbracht werden. Diese Leistungen werden zu einem Mischsatz von **EUR 90 netto** angeboten.

### 4 Anmerkungen

Für die Kalkulation des Angebots wird von folgenden Punkten ausgegangen:

- ▶ Die notwendigen Plangrundlagen werden komobile Wien unentgeltlich in Form von Zugängen zu **Online-Kartenportalen** (zB. basemap.at) **bzw. dwg-Dateien und/oder Luftbildern** zur Verfügung gestellt. Kosten für die Beschaffung von Plangrundlagen (inkl. Vermessungsarbeiten, Aufmaße) etc. sind im Angebot jedenfalls nicht enthalten.
- ▶ Die Ausarbeitung des Endberichts bzw. der Präsentation wird als docx- bzw. pdf-Datei, sowie die abgabereife Erstellung von Karten und Plänen als dwg/dxf bzw. pdf übermittelt.
- ▶ Kleinere Abstimmungen werden laufend über E-Mail oder Telefon abgewickelt und werden nicht gesondert verrechnet.

## 5 Zeitplan

Mit der Bearbeitung kann Mitte Oktober 2021 bzw. nach Auftragsvergabe begonnen werden. Der Zeitplan wird gemeinsam mit dem Auftraggeber abgestimmt.

## 6 Team

Mit der Arbeit werden betraut:

Dipl. Ing. Julian Kammerlander

Dipl. Ing.<sup>in</sup> Stephanie Bauer-Ibili

Das Büro komobile ist Mitglied bei der Radkompetenz Österreich: <https://radkompetenz.at/> Die Plattform ist ein österreichweites Netzwerk zur Förderung des Radverkehrs.

## 7 Allgemeines

Das Team der komobile GmbH verpflichtet sich, alle Informationen, Geschäftsvorgänge, Kenntnisse und Unterlagen, die sowohl in Zusammenhang mit dem Auftrag als auch aus anderen Bereichen des Auftraggebers direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und sie an Dritte nur mit Zustimmung des Auftraggebers weiterzuleiten. Dieses Angebot oder Teile davon sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der komobile w7 GmbH an Dritte weitergegeben werden. Gerichtsstand ist Wien.

Wir danken für die Möglichkeit der Angebotslegung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir würden uns über eine Beauftragung freuen.

In Erwartung Ihrer Nachricht verbleiben wir in der Zwischenzeit

**Dipl.-Ing. Dr. Romain Molitor**

*Geschäftsführer komobile GmbH*



Wien, im Oktober 2021



# VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

„Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH,  
Klostergasse 31, 3100 St. Pölten

und

**Marktgemeinde MARKERSDORF-HAINDORF, Bürgermeister Friedrich Ofenauer,  
Marktplatz 4, 3385 MARKERSDORF-HAINDORF**

wie folgt:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der „Tut gut!“-Schrittweg, der im beiliegenden Plan markiert ist und über (i) gemeindéeigenen und/oder (ii) privaten Grund verläuft.
2. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich die Führung des Weges als Wanderweg und das Recht zur Nutzung des Wanderweges durch Dritte sicherzustellen. Im Hinblick auf jene Wanderwegabschnitte, die über privaten Grund verlaufen, hat die Gemeinde/der Verein dies mittels vertraglicher Vereinbarung mit privaten Grundeigentümern sicherzustellen.
3. Die „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH erklärt sich bereit, die Grundausstattung des „Tut gut!“-Schrittwegs (Einstiegstafel und 10 Richtungspfeile) kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Weg als **„Tut gut!“-Schrittweg** in Schrittweg-Karten und sonstigen Informationsmaterialien aufzunehmen. Die digitale Weitergabe von Informationsmaterialien (z.B. gpx-Daten, Kartenmaterial etc.) an Dritte wird zentral von der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH gesteuert und obliegt dieser.
4. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich zur Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung, die im Rahmen des Jahresbudgets der „Gesunden Gemeinde“ finanziell unterstützt wird. Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung erfolgen auf Kosten der Gemeinde/des Vereins.
5. Durch diese Vereinbarung werden die Pflichten der Gemeinde/ des Vereines bzw. der privaten Grundeigentümer zur Wartung und Instandhaltung des Wanderweges ebenso wenig berührt, wie Verkehrssicherungspflichten und sonstige Rechte und Pflichten, die den Grundeigentümer bzw. den Wegeerhalter treffen. Sollte die „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klagloshaltung zu.

6. Die „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt überdies keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, welcher Art auch immer, die durch die Nutzung des und/oder Wartungs-, Instandhaltungs- und Beschilderungs- bzw. sonstigen Arbeiten an dem Schrittweg entstehen. Sollte die „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klaglosigkeit zu.
  
7. Für sämtliche Schäden, die der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH im Zusammenhang mit dem Schrittweg entstehen und die auf die Nichteinhaltung der der Gemeinde/dem Verein nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zurückzuführen sind, haftet ausschließlich die Gemeinde/der Verein.

iv Alexandra Pernsteiner-Kappl

St. Pölten, am 5. 10. 2021

Mag.<sup>a</sup> Alexandra Pernsteiner-Kappl  
Geschäftsführerin „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH

\_\_\_\_\_  
Name Zeichnungsberechtigte(r) in Blockbuchstaben  
(Marktgemeinde MARKERSDORF-HAINDORF)

\_\_\_\_\_  
Zeichnungsberechtigte(r) & Vertreter der Gemeinde/des Vereins, Datum

Anlage:  
Planliche Darstellung Schrittweg





## Gesundes Markersdorf-Haindorf

### ● ROUTE 1

📍 **START:** Marktplatz, 3384 Markersdorf

📖 **WEGFÜHRUNG:**

Marktplatz – Prinzersdorfer Straße – Mautstraße – Aufeldgasse – Wultendorf – Falkenstraße – Sportplatzstraße – Brunnergasse – Haindorfer Straße – Marktstraße – Marktplatz

🕒 **DAUER:** ca. 1 Stunde

🏞️ **DISTANZ:** 4,0 km/5.710 Schritte

👍 **HIGHLIGHTS:**

- Ötscherblick
- Schneebergblick
- Ausreichend Rastgelegenheiten
- Reitstall

### ● ROUTE 2

📍 **START:** Marktplatz, 3384 Markersdorf

📖 **WEGFÜHRUNG:**

Marktplatz – Prinzersdorfer Str. – Mautstr. – Aufeldgasse – rechts abbiegen – kleiner Teich – Querung L5152 – Drosselg. – Falkenstr. – Sportplatzstr. – Mautstr. – Kirchenweg – Marting. – Marktplatz

🕒 **DAUER:** ca. ¾ Stunde

🏞️ **DISTANZ:** 2,8 km/4.000 Schritte

👍 **HIGHLIGHTS:**

- Ausreichend Rastgelegenheiten







# SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf, als Servitutsbesteller einerseits, und der HR Nahwärme GmbH & Co.KG, 3100 St. Pölten, Traisenpromenade 51, als Servitutsberechtigte, andererseits, wie folgt:

## 1. Präambel

Die HR Nahwärme GmbH & Co.KG errichtet und betreibt eine Biomasse Nahwärmanlage in Markersdorf für die Versorgung von öffentlichen und privaten Kunden mit Wärme zur Heizung und Warmwasserbereitung. Es wird dazu eine Doppelrohrnahwärmeleitung samt Steuerkabel verlegt.

## 2. Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 88 Grundbuch 19518 Markersdorf mit dem Grundstücknr. 228 und der Liegenschaft EZ 90 Grundbuch 19518 Markersdorf mit dem Grundstücknr. 235

## 3. Dienstbarkeitseinräumung

Der Servitutsbesteller die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, räumt der Servitutsberechtigten, der HR Nahwärme GmbH & Co.KG das Recht ein zur Errichtung und Erhaltung einer Nahwärmeleitung und eines Steuerkabels gemäß den diesem Vertrag angeschlossenen Lageplan unter dem im Punkt 2. beschriebenen Grundstück.

Der Servitutsbesteller erklärt weiters, die Verrohrung dieser Leitungen unter diesen Grundstücken für immerwährende Zeiten zu dulden.

Alle Kosten für die Reparatur von Schäden sind von der Servitutsberechtigten zu tragen. Bei eventuellen Wartungsarbeiten ist vorher das Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern herzustellen und gemeinsam eine Lösung des Problems zu suchen die unter größtmöglicher Schonung in die Eigentumsrechte der jeweiligen Grundeigentümer eingreift. Sollte bei Wartungsarbeiten in das Erdreich eingegriffen werden ist der Urzustand wiederherzustellen.

## 4. Entgelt

Für die Einräumung der Dienstbarkeit, wird vereinbart, dass in der Heizperiode 2021/2022 eine einmalige Heizkosten Gutschrift von EUR 1.500,- (inkl. Ust.) erfolgt.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes St. Pölten.

Beide Vertragspartner erklären durch ihr den Vertrag unterfertigendes Organ an Eidesstatt, dass sie ihren Sitz im Inland haben, das Gesellschaftsvermögen mehrheitlich in inländischem

Besitz ist, an ihr keine Ausländer beteiligt sind und sie somit keine Ausländerin im Sinne des Niederösterreichischen Ausländergrunderwerbsgesetzes ist.

#### 6. Aufsandung

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung des in diesem Vertrag vereinbarten Servitutsrechtes und es erteilt demgemäß der Servitutsbestellerin ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages im Grundbuch der Katastralgemeinde 19518 Markersdorf ohne ihre weitere Einvernahme jedoch nicht auf ihre Kosten ob den im Punkt 2. näher beschriebenen Grundstück 228 der EZ 88 und Grundstück 235 der EZ 90 als dienendem Gut im Lastenblatt das Servitutsrecht der Duldung der Errichtung und Erhaltung von einer Nahwärmeleitung und Steuerkabel gemäß Punkt II. dieses Vertrages zugunsten der HR Nahwärme GmbH & Co.KG einverleibt werden kann.

#### 7. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Vertragsparteien verpflichten sich ausdrücklich diese Servitutsvereinbarung auf alle Rechtsnachfolger zu überbinden und bei Unterlassung dieser Verpflichtung die HR Nahwärme GmbH & Co.KG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglose zu halten.

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht, sodass sie nicht zur Auslegung des Vertragsinhaltes herangezogen werden dürfen. Vielmehr haben, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten.

#### 8. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die HR Nahwärme GmbH & Co.KG.

Servitutsbesteller:

Servitutsberechtigter:

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum



Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt bei h+p. Unbefugte Weiterführung an Dritte und widerrechtliche Verwendung zieht zivil- u. strafrechtliche Folgen nach sich!

**Projektant**  
**h+p**  
**Bauherr**  
 HR Nahwärme  
 Traisenpromenade 51  
 3100 St. Pölten

**Phase**  
 Führungs-  
 planung

**Inhalt**  
 Rohrnetzplan  
 Beilage Servitutsverträge

**Objekt**  
 Markersdorf 2-2  
 Nahwärmanlage

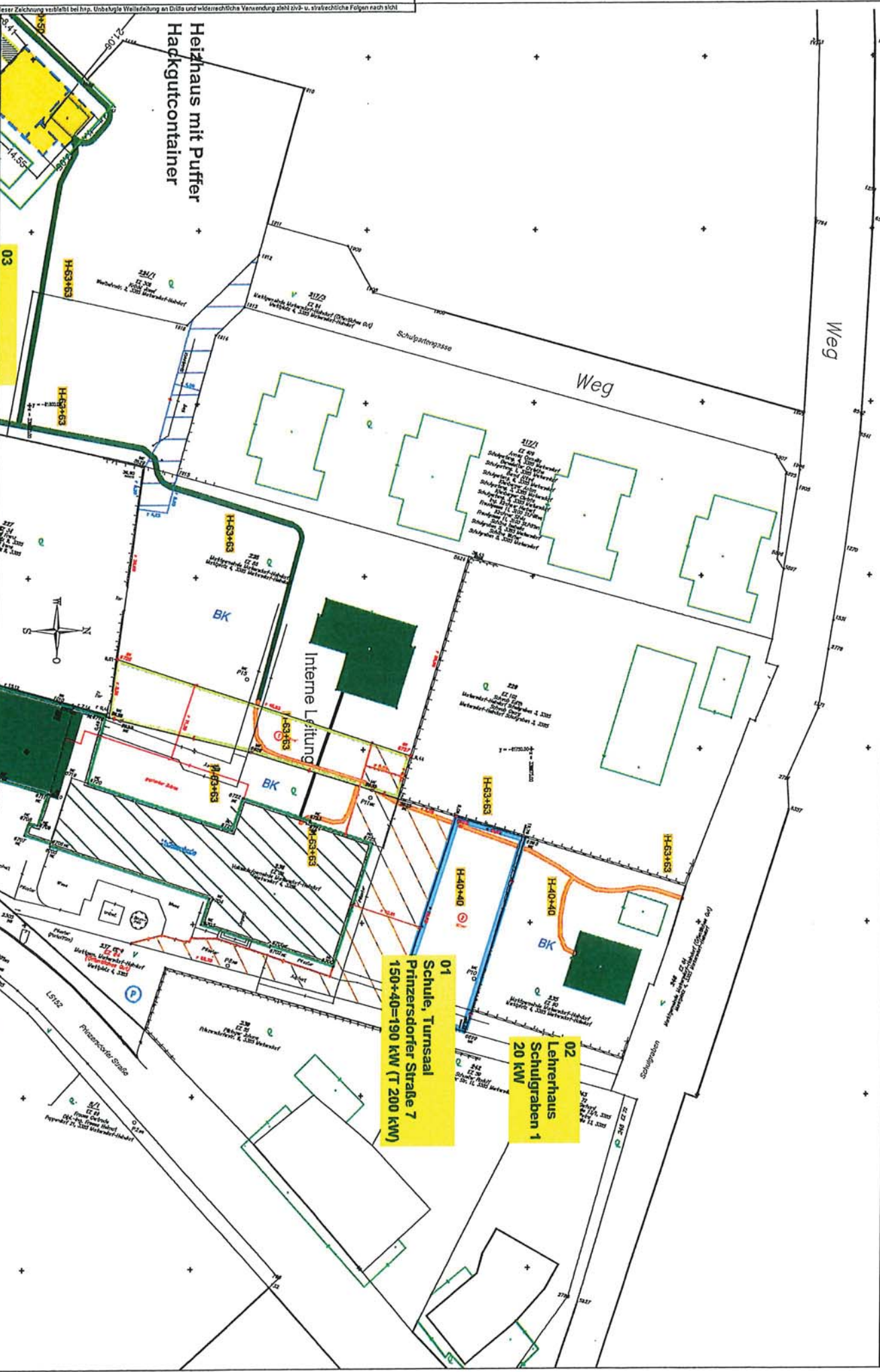
**Maßstab**  
 1/500

**Datum**  
 210525

**Gez.**  
 wh

**Plankeimzeichnen**  
 1911\_FP01

**Layout**  
 F08



01  
 Schule, Turnsaal  
 Prinzersdorfer Straße 7  
 150+40=190 kW (T 200 kW)

02  
 Lehrerhaus  
 Schütgraben 1  
 20 kW

